

Satzung der Gemeinde Lübstorf über eine Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert am 10.9.2021) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 13.7.2011 hat die Gemeindevertretung Lübstorf am 4. April 2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübstorf hat am 4.4.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für die im Plangebiet liegenden Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 im historischen Ortskern Lübstorfs und umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Lübstorf: 124/3, 124/7, 124/8, 344/1, 344/4, 344/5, 344/7, 344/8, 344/10, 345/1, 345/2, 346, 347, 348/2, 348/3, 351/25, 351/26, 351/28, 351/29, 402/2 sowie Teilflächen aus 124/11 und 259/23.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigenden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ der Gemeinde Lübstorf rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

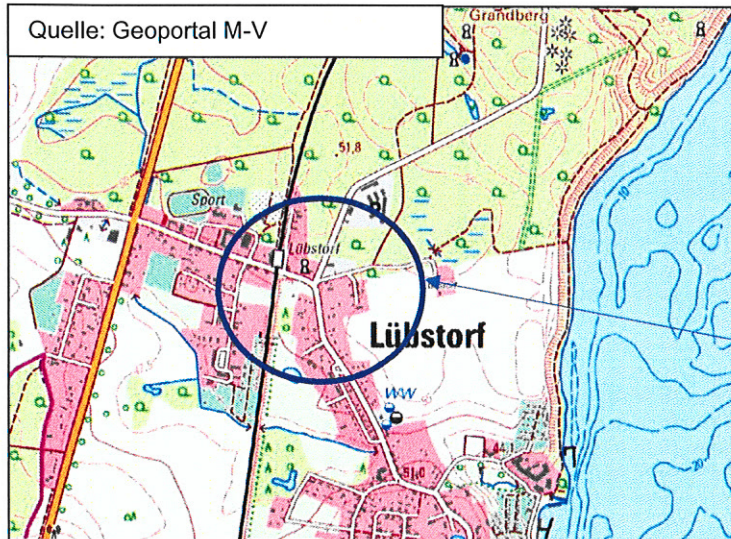
Lübstorf, den 21.4.22

.....
Michael Gräning
Bürgermeister der Gemeinde Lübstorf

Anlage 1: Übersichtskarte



Übersichtskarte zur Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Historisches Ensemble Lübstorf“ der Gemeinde Lübstorf



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

